

Peter J. Weber:

## Europäische Bildungspolitik

Wozu bedarf es überhaupt einer europäischen Bildungspolitik, da sich doch schon die einzelnen Staaten bzw. deren subsidiären Organe mit dieser Materie eingehend beschäftigen? Die Antwort liegt auf der Hand. Jedes Land hat seine eigenen Berufsausbildungssysteme, und die Berufsbilder und -felder sind meist nicht deckungsgleich. Ein Wechsel von einem Land ins andere ist daher sowohl im Bereich der Schulausbildung wie der anschließenden Berufstätigkeit in der Regel nicht sehr einfach. Probleme gibt es somit beispielsweise bei den Kindern von Wanderarbeitern im schulischen Bereich und bei ausländischen Berufstätigen im Bereich der Diplomanerkennung. Zur Lösung dieser und anderer supranationaler Bildungsprobleme bedarf es einer «europäischen Bildungspolitik».

Eingangs muss darauf hingewiesen werden, dass es heute keine eigentliche europäische Bildungspolitik gibt, da noch keine «Organisation Europa» existiert. Es wurden allerdings verschiedene Institutionen seit dem Ende des zweiten Weltkrieges gegründet, die sich unter anderem mit der Bildungspolitik auf der Stufe Europa beschäftigen, wobei ihre Motive unterschiedlicher Natur sind. Die Gesamtheit der Bildungspolitik dieser Institutionen wäre gegenwärtig als europäische Bildungspolitik zu verstehen.

### Die KSZE, die UNESCO und die OECD

#### Die KSZE

Die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 in Helsinki enthält neben Sicherheitsfragen auch bildungspolitische Aspekte. Dem liegt die Idee zugrunde, dass sich durch den Austausch von Schülern, Studenten, Berufstätigen und Dozenten die Angehörigen der KSZE-Nationen kennenlernen, und dass auf diese Weise kriegerische Konflikte mangels gegenseitigen Verständnisses verunmöglich werden.

In Abschnitt vier der Schlussakte erklären sich die Teilnehmerstaaten bereit, die weitere Entwicklung des Austausches von Kenntnissen und Erfahrungen sowie von Kontakten auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zu fördern. Diese Förderung betrifft folgende fünf Bereiche:

1. den Ausbau der Beziehungen auf den Gebieten Bildung und Wissenschaft durch internationale Kooperationsabkommen,
2. die Verbesserung des Zuganges zu den Bildungsinstitutionen der Teilnehmerstaaten und die Verstärkung des Austausches zwischen diesen Institutionen,
3. die Wissenschaft mit den Schwergewichten auf der gegenseitigen Information, dem Wissenschaftler austausch und gemeinsamen Forschungsvorhaben,
4. fremde Sprachen und
5. Zivilisationen mit einem Aufgabenkatalog für eine philologische Fakultät sowie die Unterrichtsmethoden.

Ein solches internationales Kooperationsabkommen ist beispielsweise jenes über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen vom 11. Juni 1976. Dort werden die bilateralen Möglichkeiten der Zusammenarbeit unter anderem im Bereich der Bildung konkretisiert.

#### Die UNESCO

Die UNESCO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen für die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Kultur. Zu ihren Hauptzielen gehört es, die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu fördern. Sie hat im Jahre 1979 ein auf der Schlussakte von Helsinki basierendes «Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den Staaten der Region Europa» verabschiedet. Diesem können unter bestimmten Bedingungen auch nichteuropäische Staaten beitreten. Bis zum 1. Juli 1992 haben es 31 souveräne (davon 29 europäische) Staaten ratifiziert.

Weil es zwar detaillierter und umfangreicher beschrieben aber nicht mehr verpflichtend ist als die ersten drei Konventionen des Europarates, verweise ich auf die folgenden Ausführungen zu den Europaratskonventionen. Der einzige wichtige Unterschied betrifft die Signatarstaaten. Die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada konnten als Teilnehmerstaaten an der KSZE-Schlussakte diese Konvention unterzeichnen, und bis vor dem Zerfall des Warschauer Paktes konnte die UNESCO-Konvention im Gegensatz zu denen des Europarates auch

von den osteuropäischen Staaten ratifiziert werden. Der Grund, dass die UNESCO und nicht die KSZE dieses Übereinkommen ausgearbeitet hat, liegt zum einen in ihrer weltweiten Kompetenz auf diesem Gebiet, zum anderen aber auch darin, dass Nicht-KSZE-Mitgliedsstaaten diesem Vertragswerk beitreten können (z.B. Australien 1986).

### Die OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung entstand 1960 aus dem vertraglichen Zusammenschluss der in Folge des Marshall-Planes 1948 entstandenen OEEC (Europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit), Kanadas und der Vereinigten Staaten.

Ziel der OECD ist es unter anderem, in den Mitgliedstaaten eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung zu erreichen. Zur Verfolgung dieser Ziele fördern die Mitglieder einzeln sowie gemeinsam auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet die Entwicklung ihrer Hilfsmittel, die Forschung und die Berufsausbildung.

Zur Verwirklichung dieser Ziele besteht seit 1970 ein Bildungsausschuss, der sich seitdem mit der Beobachtung einzelner Bildungsbereiche, den Beziehungen zwischen Bildung und Beschäftigung, Bildungsstatistik und Bildungsplanung befasst. Das 1968 gegründete Centre for Educational Research and Innovation (CERI) hingegen beschäftigt sich mit Fragen der Bildungsforschung und Bildungsinnovation. Sein Arbeitsprogramm zielt auf die Nutzbarmachung neuer pädagogischer Methoden, Erweiterung der Möglichkeiten zum Besuch weiterführender Schulen und Universitäten, Verbesserung der schulischen Kreativität und der Kleinkindererziehung sowie auf dezentrale Projekte über Management im Bildungswesen.

Von Zeit zu Zeit begutachtet die OECD die Bildungspolitik und die Hochschuldiplome ihrer Mitgliedsstaaten. Nachdem sich die Schweiz jahrelang dagegen gestäubt hatte, stimmte sie diesem Test Ende der achtziger Jahre zu. Der OECD-Bericht über diese Untersuchung wurde 1990 von der Erziehungsdirektorenkonferenz publiziert.

### Zusammenfassung

KSZE, UNESCO und OECD befassen sich mit verschiedenen Aspekten der Bildungspolitik. Dies sind jedoch nur Teilbereiche, so dass nicht von einer eigentlichen umfassenden Bildungspolitik gesprochen werden kann. Eine solche wird in erster Linie vom Europarat und der EG betrieben, da diese beiden Institutionen sich immer wieder mit diesem Bereich beschäftigen und auch auf die Schweizerische Bildungspolitik den grössten Einfluss haben.

## Europarat

Der 1949 mit dem Ziel, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, gegründete Europarat erlässt Entschliessungen, Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten und europäische

Konventionen. Dadurch gleichen die Mitgliedsstaaten ihre Gesetzgebung einander an und begünstigen die Rechtszusammenarbeit untereinander. Die Mitgliedsstaaten werden durch die Konventionen, welchen sie auf freiwilliger Basis zugestimmt haben, gebunden.

Jeder Mitgliedsstaat hat proportional zu seiner Einwohnerzahl Delegierte in der Beratenden Versammlung des Europarates. So entsenden beispielsweise die grossen europäischen Staaten wie Frankreich, Grossbritannien, Deutschland und Italien je 18 Delegierte, die Schweiz, die dem Europarat seit 1963 angehört, nur deren sechs. Alle Delegierten der 12 EG-Staaten zusammen ergeben eine deutliche Mehrheit, so dass der Europarat durch die EG-Staaten dominiert wird. Aus diesem Grund brauchten sich die EG lange Zeit nicht mit einer Kultur- oder Bildungspolitik zu beschäftigen, da sie diese im Europarat erledigen konnten. Diese Politik hat sich erst in den letzten Jahren durch die anvisierte Realisierung eines gemeinsamen europäischen Marktes geändert.

### Hochschulkonventionen

Zu den Haupttätigkeitsgebieten des Europarates zählen die Bereiche Kultur und Erziehung. Hier hat der Europarat verschiedene Hochschulkonventionen verabschiedet, welche am 25. April 1991 von der Schweiz ratifiziert wurden. Es handelt sich dabei um:

- das europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der zum Hochschulstudium berechtigten Reifezeugnisse (Immatrikulationskonvention),
- das europäische Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (Auslandssemesterkonvention),
- das europäische Übereinkommen über die Anerkennung von Hochschuldiplomen (Titelkonvention) und
- das europäische Übereinkommen über die Fortsetzung der Stipendienzahlen bei Studienaufenthalten im Ausland (Stipendienkonvention).

Anhand dieser Hochschulkonventionen soll die Bildungspolitik der Europarates und die Problematik seiner Umsetzung aufgezeigt werden.

### Immatrikulationskonvention

Diese im Jahre 1953 in Kraft getretene Konvention verpflichtet die Schweiz, den Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Hochschulen den aus anderen Signatarstaaten stammenden Inhabern von Reifezeugnissen, welche die Aufnahme von Studien an deren eigenen Hochschulen gestattet, zu erlauben, sofern genügend Studienplätze vorhanden sind. Die Konvention setzt ausländische Reifezeugnisse der Schweizer Maturität gleich, auch wenn diese grosse Unterschiede aufweisen. Problematisch wird dies dann, wenn das ausländische Zeugnis nicht die Qualität der Maturität erreicht. In die-

sem Falle wirkt sich die Konvention diskriminierend auf die einheimischen Maturanden aus.

Allerdings enthält die Konvention einige Einschränkungen, so dass die Diskriminierung nicht wirklich besteht. Beispielsweise kann durch die Kapazitätsklausel der Anteil der ausländischen Studierenden auf zehn Prozent beschränkt werden. Da fast alle Schweizer Hochschulen diesen Anteil überschreiten, können Bewerber mit ungenügenden Reifezeugnissen abgelehnt werden.

#### *Auslandssemesterkonvention*

Dieses im Jahre 1990 in Kraft getretene Übereinkommen verpflichtet die Signatarstaaten, soweit sie zuständig sind, jede offiziell bescheinigte Studienperiode in allen Studienrichtungen an einer Hochschule in einem anderen Signatarstaat als gleichwertig einer ähnlichen Studienperiode an der Stammhochschule des Austauschstudenten anzuerkennen. Ferner haben sie sich für den Abschluss von Vereinbarungen über die Anerkennung von Prüfungen, die während eines solchen Auslandsstudiums erfolgreich bestanden wurden, an der Stammhochschule einzusetzen.

Dieser Konvention liegt eine frühere aus dem Jahre 1957 zugrunde, welche sich allerdings nur auf die modernen Sprachen bezog. Für diesen Teilbereich ist die Anerkennung von auswärtigen Studienleistungen in der Regel unproblematisch. Bei allen anderen Studienrichtungen hingegen muss vom Einzelfall ausgegangen werden. Daher wird es interessant sein, wie die Anerkennung der absolvierten Studienleistung geregelt werden soll. Liegt es bei der Stammuniversität, sie gutzuheissen, oder genügt bereits ihre Vorlage durch den Studenten?

#### *Titelkonvention*

Diese 1961 in Kraft getretene Konvention betrifft die akademische Anerkennung von Diplomen, welche an Hochschulen auf dem Gebiet anderer Konventionspartner nach Abschluss eines Grundstudiums erlangt wurden, das heisst die Verleihung des Rechtes an ihre Träger, zu weiterführenden Studien zugelassen zu werden. Sie verpflichtet die Unterzeichner, auf ihrem Territorium die Träger von Diplomen aus anderen Konventionsstaaten zu den gleichen Bedingungen zuzulassen wie ihre eigenen Staatsangehörigen und gibt die Erlaubnis, den erworbenen akademischen Grad mit Angabe seiner Herkunft in allen Konventionsstaaten zu führen. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Gastuniversität alle vorgelegten Titel, die ein schlechteres Niveau aufweisen, akzeptieren muss.

#### *Stipendienkonvention*

Die Unterzeichner verpflichten sich in diesem Abkommen aus dem Jahre 1969, jede Art von direkten finanziellen Studienunterstützungen an ihre eigenen Staatsangehörigen weiterhin zu entrichten, sofern diese mit Zustimmung der für die Leitung ihrer Studien oder Forschungen verantwortlichen Instanzen ihre Studien oder Forschungen an einer Hochschule

auf dem Gebiet eines anderen Unterzeichnerstaates fortsetzen. Die Schweiz hat dem im Vernehmlassungsentwurf zur Revision des Stipendiengesetzes teilweise bereits Rechnung getragen.

#### *Bedeutung der Konventionen in der Praxis*

Unter der Kontrolle der Eidgenossenschaft stehen lediglich die beiden ETH in Zürich und Lausanne, so dass nur für diese beiden Hochschulen das Übereinkommen direkt angewandt werden kann. Allerdings wird die Eingriffsmöglichkeit des Bundes in die Anerkennungspolitik der beiden ETH durch einen allen Hochschulkonventionen beigefügten Ratifizierungszusatz, wobei «der Hochschulautonomie bei der Anwendung des Übereinkommens Rechnung zu tragen ist», wieder eingeschränkt.

Hinsichtlich der ausserhalb ihrer Zuständigkeit stehenden Hochschulen auf ihrem Territorium, also den kantonalen Hochschulen, ist die Schweiz gehalten, sich bei diesen für die Beachtung der Prinzipien dieses Übereinkommens einzusetzen. Allerdings hat die Schweiz der Ratifizierung aller Hochschulkonventionen auch für diesen Fall beifügen lassen, «dass der verfassungsmässigen Zuständigkeit der Kantone im Bildungswesen sowie der Hochschulautonomie bei der Anwendung des Übereinkommens Rechnung zu tragen ist». Diese Einschränkung ist insoweit von grosser Bedeutung, als dass es nun Sache der betroffenen Kantone ist, ob sie das Übereinkommen verwirklichen möchten.

Das bedeutet, dass sich für die Schweiz mit der Ratifizierung der Hochschulkonventionen nichts geändert hat.

#### *Zusammenfassung*

Bis zum Ende des Kalten Krieges war der Europarat mit den EG- und EFTA-Staaten deckungsgleich. Daher konnte er von diesen beiden Organisationen als quasi eigene Institution eingesetzt werden.

In den vergangenen drei Jahren sind beinahe alle übrigen europäischen Staaten dem Europarat beigetreten, so dass der status quo ante nicht mehr gilt. Zudem haben die Europäischen Gemeinschaften vor einiger Zeit begonnen, sich der Bildungspolitik aktiv zu widmen, weshalb der Europarat in diesem Bereich scheinbar an Bedeutung verloren hat. Ausserdem ist es anscheinend den Signatarstaaten der Konventionen ein Anliegen, ihrer nationalen Umsetzung aus den verschiedensten Gründen Schwierigkeiten zu bereiten. Daher bedarf es noch einiger Zeit und noch mehr guten Willens der europäischen Staaten, wenn aus dem Text der Übereinkommen alltägliche Wirklichkeit werden soll.

## **Die Europäischen Gemeinschaften (EG)**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Teil der EG verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Ziele, was auch schon aus ihrem Namen hervorgeht. So ist in den Römer Verträgen aus dem Jahre 1958 von

den gemeinsamen wirtschaftlichen Zielen der Mitgliedsstaaten die Rede, aber sie enthalten keine Bestimmung, die den Organen der EG Kompetenzen im Bereich der Bildungspolitik gewährt. Auch das im Jahre 1985 von der Kommission zuhanden des Europäischen Rates verfasste EG-Weissbuch «Vollendung des Binnenmarktes», welches noch im selben Jahr von den zwölf Regierungschefs der EG-Staaten gebilligt wurde, enthält in seinen etwa 300 Rechtsakten keine explizite Hinweise auf eine EG-Bildungspolitik. Und schliesslich erteilt die Einheitliche Europäische Akte (EEA), welche die bereits bestehenden Verträge präzisiert und ergänzt, den Organen der EG keine Kompetenzen im Bereich der Bildungspolitik.

#### *Rechtliche Grundlagen*

Allerdings haben die EG durch die EEA den eindeutigen Auftrag, die Durchsetzung der vier Freiheiten zu gewährleisten. Zur Niederlassungsfreiheit, zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum freien Dienstleistungsverkehr (Art. 3 lit. c EWGV) gehören auch Massnahmen im Bildungsbereich, die sich vor allem auf die Art. 8a und 48 ff. EWGV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen sowie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit), Art. 57 EWGV (gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome), Art. 7 EWGV (allgemeines Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit im Geltungsbereich des EWGV) etc. stützen.

Diese Bestimmungen, welche sich in erster Linie mit der Berufsbildung beschäftigen, reichen allerdings alleine nicht aus, um grosse Auswirkungen auf eine EG-Bildungspolitik zu haben. Dazu bedarf es einer Hilfskonstruktion mit Art. 235 EWGV, aufgrund welcher der Europäische Rat geeignete Massnahmen ergreifen darf, um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines der Ziele der Gemeinschaften zu erreichen, sofern im EWGV keine erforderlichen Befugnisse vorgesehen sind. Diese Bestimmung nutzten die EG dann auch, als sie in den siebziger Jahren begannen, bildungspolitisch aktiv zu werden.

Weitere Organe, welche bei einer Kompetenzerweiterung zugunsten der Gemeinschaften eine Rolle spielen können, sind zum einen die zuständigen EG-Bildungsminister, welche gleichzeitig als EG-Ministerrat und als zwischenstaatliche Regierungskonferenz einstimmig Beschlüsse fassen können (die sog. «gemischte Formel») und zum anderen der Europäische Gerichtshof, welcher in seiner Urteilsfindung sehr integrationsfördernd ist.

#### *Massnahmen der EG im Bildungsbereich*

Im Laufe der vergangenen dreissig Jahre haben die EG verschiedene Beschlüsse die Bildungspolitik betreffend erlassen:

1. 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung.

2. 1974 über die Zusammenarbeit im Bereich des Bildungswesens.

3. 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich.

4. 1976 betreffend Massnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung des Überganges von der Schule zum Berufsleben.

5. 1968 und 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitern.

6. 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen.

7. 1982 betreffend Massnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Überganges von der Schule zum Berufsleben.

8. 1983 über Massnahmen im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien.

9. 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre.

10. 1986 über die Verbraucherbildung in Primar- und Sekundarschulen.

11. Seit 1975 wurden verschiedene Richtlinien über die Anerkennung der in der EG erworbenen Diplome erlassen: 1975 für die Arztdiplome, 1977 für Krankenpfleger und Strassentransporture, 1978 für Zahn- und Tierärzte, 1980 für Hebammen sowie 1985 für Architekten und Apotheker.

12. Im Dezember 1988 wurde vom EG-Ministerrat die «Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen», erlassen. Diese Richtlinie beendet eine langjährige Entwicklung im europäischen Hochschulwesen. Denn nachdem man anfangs noch geglaubt hatte, die Ausbildung harmonisieren zu können, geht die EG seither vom Grundsatz der Gleichwertigkeit unterschiedlicher nationaler Ausbildungsgänge aus.

Allgemein ist die Tendenz zu bemerken, dass sich die EG in den letzten Jahren verstärkt um die Bildungspolitik gekümmert haben, da sie sie als Instrument zur Durchsetzung ihrer Ziele entdeckt hatten. Aus diesem Grund haben sie auch längerfristige Aktionsprogramme im Bereich der Bildung und der Forschung ins Leben gerufen.

#### *EG-Bildungsprogramme*

Seit 1986 wird die bildungspolitische Zusammenarbeit der EG-Staaten durch die zum EWG-Vertrag zählenden bildungspolitischen Aktionsprogramme verstärkt. Als wichtigste Programme gelten dabei:

1. ERASMUS, Programm zur Förderung der Hochschulzusammenarbeit und der Studentenmobilität. Es garantiert die Anerkennung der an der Gastuniversität erbrachten Leistung, die Befreiung von Einschreibebühren etc. ERASMUS ist äusserst erfolgreich: 1989/90 nutzten es 45 000 Studenten, 1992/93 werden es bereits 90 000 sein. Mit dabei sind erstmals auch Angehörige aus den EFTA-

- Staaten, darunter 371 Studierende aus der Schweiz.
2. COMETT, Programm zur Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie. An ihm haben sich bislang mehr als 2500 Unternehmen und über 1000 Hochschulen beteiligt, und ca. 4000 Hochschüler haben ein Auslandspraktikum absolviert. Es ist ebenfalls den EFTA-Staaten zugänglich.
  3. LINGUA, Programm zur Förderung des Fremdsprachenlernens in der Gemeinschaft. Es ist erst 1990 angelaufen.
  4. PETRA, Programm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben. Sein Ziel ist es, dass jeder Jugendliche in der EG eine mindestens einjährige Berufsbildung erhalten hat.
  5. TEMPUS, europaweites Mobilitätsprogramm im Hochschulbereich. Es ist ein Angebot der EG an die neuen Demokratien in Osteuropa, ihnen bei der Entwicklung ihrer Hochschulstrukturen zu helfen. Daneben gibt es noch einige kleinere Aktionsprogramme im Bildungsbereich.

#### Zusammenfassung

Seit einigen Jahren verstärken die EG ihr Engagement im bildungspolitischen Bereich, um auf diese Weise dem gemeinsamen Markt besser und schneller Vorschub zu leisten. Zwar fehlen den EG die direkten Handlungskompetenzen, aber unter dem Aspekt der Durchsetzungen der vier Freiheiten und dem Diskriminierungsverbot haben die EG die Möglichkeit, gestalterisch in die Bildungspolitik einzugreifen. Das in den vergangenen Jahrzehnten Erreichte zeigt, dass es von den EG sehr sinnvoll war, die bestehenden Möglichkeiten extensiv auszunützen.

## Schlussbemerkung

Die seit den fünfziger Jahren zunehmende gegenseitige Abhängigkeit der Staaten Europas untereinander, insbesondere die Erkenntnis, dass das Bildungswesen als ein Hauptfaktor für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sowie den Erhalt des Friedens anzusehen ist, hätten Anlass genug sein sollen, die Koordinierung der Bildungspolitik europaweit zu fördern. Jedoch waren die in diese Richtung zielenden Massnahmen über eine lange Zeit von nur geringer Tragweite. Zum einen lag dies daran, dass die das Bildungswesen betreffenden Probleme seit einigen Jahrzehnten in den Bereich mehrerer internationaler Organisationen fielen und dort auf verschiedenen Ebenen rein technisch bearbeitet wurden. Zum anderen war man der Auffassung, dass selbst bei einem vereinten Europa die Kompetenz für Bildungsfragen ausschliesslich Sache der jeweiligen Entscheidungsträger auf Staats-, Länder- oder Gemeindeebene bleiben sollte.

Das seit etwa einem Jahrzehnt vergrösserte Engagement der EG, das parallel zu deren Erstarkung erfolgte, brachte neuen Schwung in die europäische

Bildungspolitik. Durch die teilweise Zulassung von EFTA- und Europaratsstaaten zu den EG-Aktionsprogrammen nahmen diese gesamteuropäische Dimensionen an. Mit der Vollendung des gemeinsamen Marktes und der Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes gewinnt die europäische Bildungspolitik an weiterer Bedeutung und ist in einem vergrösserten Teil Europas anwend- und durchsetzbar. So gesehen kann man bei der EG-Bildungspolitik durchaus von einer europäischen Bildungspolitik sprechen, auch wenn ihre Schöpfer und Gestalter nicht einmal der Mehrheit der europäischen Staaten entsprechen.

#### Literatur:

- Beziehungen CH-EG (Loseblattsammlung), Zürich.  
 De Witte, Bruno (Hrsg.), European Community Law of Education, Baden-Baden 1989.  
 Dubs, Rolf, Bildung und Weiterbildung im Hinblick auf ein vereinigtes Europa; in: Giger, Hans, Bildungspolitik im Umbruch, Zürich 1991.  
 Hahn, Hugo Joseph, Die OECD, Baden-Baden 1976.  
 Handbuch des Europäischen Rechts (Loseblattsammlung), Baden-Baden.  
 Hochstrasser, Urs, Bildungswesen; in: Die Europavertraglichkeit des Schweizer Rechts, Schriften zum Europarecht Band I, Zürich 1990.  
 Kleinewefers, Henner, Zur europäischen Freizügigkeit der Studierenden; in: «Civitas» 3/4 1990.  
 Lhombreaud, Roger A., L'Ecole et l'Europe; in: Cahiers Européens, Hamburg 1/1978.  
 OECD, Organisations scientifiques internationales (OSI), Paris 1964.  
 Plotke, Herbert, Gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Berufserfahrung in der EWG und Auswirkungen auf die Schweiz, Basel 1991.  
 Walter, Rudolf, Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen gemäß der KSZE-Schlussakte; in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), 3. dt.-poln. Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1977.